



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-181/21-26	
Datum	23.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.04.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	beschließend

Betreff:

Wahl einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

Frau Annerose Breunig

zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Rüsselsheim am Main gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

Begründung:

Ziel:

Das Ziel ist die vollständige und ordentliche Besetzung des Schiedsamtes für den Schiedsamsbezirk Rüsselsheim am Main.

Ausgangslage und Gesetzliche Grundlage:

Die Amtszeit von Frau Breunig als stellvertretende Schiedsfrau des Schiedsamsbezirkes Rüsselsheim am Main endet, gemäß Mitteilung des Amtsgerichtes Rüsselsheim am Main vom 07.03.2022 mit Ablauf des 20.06.2022.

Nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bleibt die bisherige stellv. Schiedsperson bis zum Amtsantritt einer neu gewählten Person bzw. bis zu ihrer Wiederwahl im Amt.

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main ist eine entsprechende Wahl herbeizuführen.

Nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Die Eignung ist nach den Ausführungsbestimmungen des Hessischen Schiedsamtgesetzes auch darauf abzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gut beleumdet ist und einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad hat.

Ebenfalls sollte die Bewerberin oder der Bewerber bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr bereits vollendet und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Wahl einer Schiedsperson bzw. einer stellvertretenden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen (§ 4 Abs. 1 Hess. Schiedsamtsgesetz).

Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung (Ernennung) durch den Vorstand des Amtsgerichtes, indessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat (§ 5 Hess. Schiedsamtsgesetz).

Frau Breunig wurde am 17.05.2018 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main zum vierten Mal als stellv. Schiedsfrau gewählt. Ihre Ernennung durch das Amtsgericht Rüsselsheim am Main erfolgte im Anschluss.

Gegen eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaberin bestehen von Seiten des Amtsgerichtes Rüsselsheim am Main keine Bedenken.

Die bisherige Amtsinhaberin hat sich für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren bereit erklärt.

Der Ältestenrat schlug in seiner Sitzung am 30.03.2022 vor, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, Frau Annerose Breunig weiterhin zur stellv. Schiedsfrau zu wählen.

Auswirkungen auf das Klima:

keine

Rüsselsheim am Main, den 05.04.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister